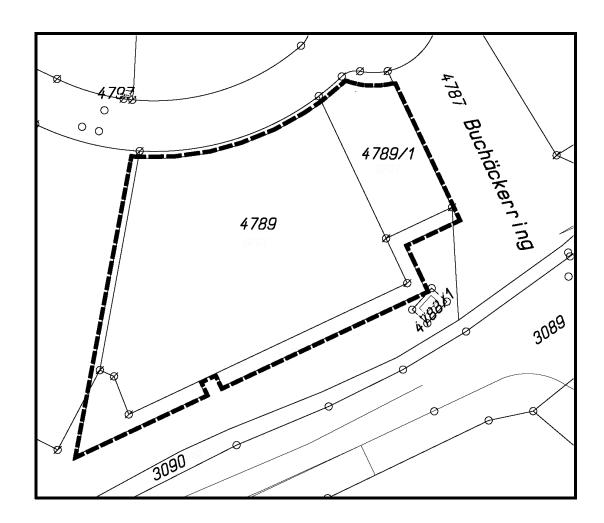
Stadt Bad Rappenau

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Buchäcker - 5. Änderung"

Offenlage

Synopse



Stadt Bad Rappenau, Bebauungsplan "Gewerbegebiet Buchäcker - 5. Änderung"
Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.05.2017 - 09.07.2017 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit vom 09.06.2017 - 09.07.2017 Seite 2 von 4



12. September 2017 Bad Rappenau_ Buchäcker-5.Änderung_Synopse Offenlage.wpd

Inhaltsverzeichnis:

Träger öffentlicher Belange:

1	Beitragsamt Bad Rappenau
2	Handwerkskammer Heilbronn-Franken 3
3	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken
4	Regionalverband Heilbronn-Franken
5	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 3
6	Landratsamt Heilbronn - Bauen, Umwelt und Nahverkehr 4
7	Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, Ref. 84.2
8	Stadtverwaltung Bad Wimpfen - Amt für Bauen/Umweltschutz 4

Öffentlichkeit:

keine Stellungnahme eingegangen



12. September 2017

Bad Rappenau_ Buchäcker-5.Änderung_Synopse Offenlage.wpd

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 26.05.2017 - 09.07.2017 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.06.2017 - 09.07.2017 zur Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Buchäcker - 5. Änderung" der Stadt Bad Rappenau

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
1	Beitragsamt Bad Rappenau	Beitragsrechtlich bestehen bezüglich der textlichen Änderung keinerlei Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kennt- nis genommen.	
	Schreiben vom 31.05.2017				
2	Handwerks- kammer Heilbronn- Franken	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kennt- nis genommen.	
3	Schreiben vom 01.06.2017 Industrie- und Handelskammer Heilbronn- Franken	Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 26. Mai 2017 wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Vird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kennt- nis genommen.	
	Schreiben vom 26.06.2017				
4	Regionalverband Heilbronn- Franken Schreiben vom 26.06.2017	Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbrenn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung. Die vorgelegte Planung stufen wir als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor. Eine nochmalige Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens ist nicht erforderlich. Wir bitten jedoch um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Da auch im Innenbereich Ziele der Raumordnung tangiert sein können (Einzelhandelssteuerung, gesicherte Leitungslagen, etc. bitten wir unabhängig von diesem Verfahren um Beibehaltung der grundsätzlichen Beteiligung des Regionalverbands Heilbrenn-Franken an Bauleitplanverfahren im Innenbereich. Hierfür bedanken wir uns vorab.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kennt- nis genommen.	
5	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht,	Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 03.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Wird zur Kenntnis genommen. Die Erforderlichkeit der Planänderung nach § 1 Abs. 3 BauGB, die betroffenen Abwägungsbelange nach § 1 Abs. 4 BauGB sowie der sparsame Umgang mit Grund und Boden nach § 1a Abs. 2 BauGB sind bei der Planung	Wird zur Kennt- nis genommen. Wird zur Kennt- nis genommen. Der Stellung-		
	Denkmalschutz Schreiben vom 27.06.2017	Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung. Raumordnung	berücksichtigt und werden in der Begründung hinreichend dokumentiert.	nahme der Verwaltung wird zugestimmt.	
		Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen ist in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.			
		Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungs- präsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.			



12. September 2017 Bad Rappenau_ Buchäcker-5.Änderung_Synopse Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
6	Landratsamt	Zu diesem Bebauungsplan bestehen seitens des Landratsamts Heilbronn weder Bedenken noch	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kennt-	
	Heilbronn -	Anregungen.		nis genommen.	
	Bauen, Umwelt				
	und Nahverkehr				
	Schreiben vom				
	28.06.2017				
7	Regierungsprä-	Gegen die o.g. Planänderung erheben wir keine Bedenken. Falls jedoch im Zuge der Bauarbeiten	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis ist dem	Wird zur Kennt-	
	sidium Stuttgart,	archäologische Funde auftreten sollten, sind diese gem. § 20 DSchG meldepflichtig.	Bebauungsplan beigefügt worden.	nis genommen.	
	Landesamt für				
	Denkmalpflege,				
	Ref. 84.2				
	Schreiben vom				
	05.07.2017				
8	Stadtverwaltung	Die Belange der Stadt Bad Wimpfen werden durch diesen Bebauungsplan nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kennt-	
	Bad Wimpfen -			nis genommen.	
	Amt für Bauen/				
	Umweltschutz				
	Schreiben vom				
	12.07.2017				